

## Spar fordert Glyphosat-Verbot

Salzburg. In die Glyphosat-Debatte hat sich nun auch Spar-Vorstandschef Gerhard Drexel eingeschaltet. „Die österreichische Politik ist nun gefordert, Glyphosat aus unserem Land zu verbannen“, fordert Drexel. EU-Mitgliedstaaten ist es möglich, das umstrittene Unkrautvernichtungsmittel auf nationaler Ebene zu verbieten, obwohl der Wirkstoff auf EU-Ebene für fünf weitere Jahre zugelassen wird. Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt (CSU) hatte Anfang der Woche in Brüssel überraschend entgegen „der Weisungslage der Bundesregierung“ für die Verlängerung der Zulassung gestimmt. *lz 48-17*

## Kaufland gibt bei Vergleich.org auf

Nekarsulm. Nach Lidl hat auch die zweite Tochter der Schwarz-Gruppe den Rechtsstreit um Werbung mit der „Supermarkt-Preisstudie 2017“ des Internetportals Vergleich.org gegen die Wettbewerbszentrale verloren (*lz 47-17*). Gegen Kaufland erging ein sogenanntes Anerkenntnisurteil vor dem Landgericht Heilbronn, das die Werbung mit der Studie untersagt. Das Urteil gegen Lidl in gleicher Angelegenheit war am Mittwoch (*Redaktionsschluss*) noch nicht rechtskräftig. *lz 48-17*

## Protest-Postkarten gegen Tarifflicht

Berlin. Die Gewerkschaft Verdi will ihrer Forderung zur Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen im Einzelhandel Nachdruck verleihen. Verdi-Bundesvorstandsmitglied Stefanie Nutzenberger übergab dazu vergangene Woche 15000 Postkarten aus einer Unterschriftenaktion an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Bundeskanzlerin Angela Merkel habe immer wieder betont, die Tarifbindung stärken zu wollen. „Wir nehmen die Kanzlerin beim Wort“, sagte Nutzenberger. *lz 48-17*

## Deutsche See geht in Berufung

Braunschweig. Die Deutsche See hat im Streit mit der Volkswagen AG Berufung beim Landgericht Braunschweig eingelegt (*lz 44-17*). Die Fischmanufaktur hatte VW auf Schadenersatz wegen „arglistiger Täuschung“ verklagt und verlangt 11,9 Mio. Euro. Nach Unternehmensangaben sind rund 500 Autos von den Abgasmanipulationen betroffen. Man sei die Partnerschaft nur eingegangen, weil VW das umweltfreundlichste Mobilitätskonzept versprochen habe. *lz 48-17*

## NGG fordert sechs Prozent mehr Lohn

Niedernhausen. Der Hauptvorstand der Gewerkschaft Nahrungsgenuss-Gaststätten (NGG) hat für die Tarifrunde 2018 eine tarifpolitische Empfehlung beschlossen, nach der die Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen im Ernährungs- und Gaststättengewerbe sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe um 6 Prozent steigen sollen – bei einer Laufzeit der Tarifverträge von zwölf Monaten. „Wir wollen die Beschäftigten angemessen am Erfolg des Ernährungs- und Gaststättengewerbes teilhaben lassen“, so der stellvertretende NGG-Vorsitzende Claus-Harald Güster. *lz 48-17*

# Vzbv sieht Sammelklagen als gesetzt

Verbraucherschützer und EU-Kommission sondieren Verbesserungen beim kollektiven Rechtsschutz – Kartellamt läuft sich warm

Berlin. Der Dieselskandal befeuert die Debatte um bessere Rechtsdurchsetzung im Verbraucherschutz. Brüssel treibt die Idee einer Verzahnung von Unterlassungsklagen mit Schadenersatzansprüchen voran.

„Als eines der allerersten Gesetze wird die neue Koalition die Musterfeststellungsklage auf den Weg bringen“, prognostizierte Klaus Müller, Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbands (Vzbv), bei einer gemeinsamen Veranstaltung mit der EU-Kommission Anfang der Woche in Berlin. Dort versuchten Rechtsexperten, Initiativen aus Berlin und Brüssel zur Durchsetzung des Verbraucherrechts auszuloten.

„Rechte, die nur auf dem Paper stehen, sind nichts wert. Sie müssen den Alltag verbessern“, bekräftigte Müller. Als Folge der Dieselfläre sieht er weitgehenden politischen Konsens für die vom Vzbv präferierte Musterfeststellungsklage. Bei den gescheiterten Jamaika-Sondierungen sei das Thema „streitfrei“ gewesen; auch für die SPD gelte es als zentral.

Kern des kollektiven Rechtsschutzes in Deutschland sei bislang die Unterlassungsklage. Diese habe aber Grenzen bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten und bei Massenschäden. Die geforderte Musterfeststellungsklage sei nicht vergleichbar mit dem Modell der Sammelklagen in den USA, so Müller.



Abgaskandal: VW befeuerte die Diskussion um die Einführung von Musterklagen.

Vielmehr solle über eine Verbandsklage ein Musterverfahren eingeleitet werden, um von Rechtsverstößen betroffene Verbraucher zu entschädigen. Unverzichtbar sei die automatische Aussetzung der Verjährung.

Auch die EU-Kommission untersucht derzeit Möglichkeiten, den kollektiven Rechtsschutz auszuweiten. „Der Bericht zur Evaluierung sollte eigentlich Ende November vorliegen, ist aber noch nicht fertig“, bedauerte Andreas Stein, zuständiger Referatsleiter in der Generaldirektion Justiz. Mit dem „Fitnesscheck der Verbraucherpolitik“ sei 2017 ein interessantes Jahr. Der Dieselskandal habe eine besondere Rolle gespielt, sagte Stein.

Erste Vorschläge der Kommission erwartet Stein ab März 2018. Er skizzierte zwei Szenarien. Denkbar sei, die Unterlassungsklage-Richtlinie nachzubessern, um Defizite auszumachen, die im „Fitnesscheck“ aufgefallen sind.

„In bestimmten Konstellationen kann die Behörde einen Mehrwert bringen“, so Ost. „Wir haben es mit Marktungleichgewichten zu tun, die man auch unter Verbraucheraspekten sehen kann.“ Seit Sommer darf die Behörde Sektoruntersuchungen im Verbraucherschutz durchführen. Dazu wurde eine neue Abteilung mit sechs Mitarbeitern unter der Leitung von Carsten Becker gegründet. Derzeit läuft die erste Untersuchung zu Vergleichsportalen im Internet. *Petra Klein/lz 48-17*

## „Oliven-Mix“ führt nicht in die Irre

Urteil zur Aufmachung bei geschwärzten Oliven – Maßstab für Irreführung konkretisiert

Frankfurt. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat ein als „Oliven-Mix“ bezeichnetes Produkt, das aus grünen und geschwärzten Oliven besteht, als nicht irreführend bewertet.

Eine als „Oliven-Mix“ angebotene Mischung aus grünen und schwarzfarbigen – nicht aber natürlich gereiften schwarzen – Oliven in einer durchsichtigen Plastikschale mit der zutreffenden Angabe in der Zutatenliste, dass geschwärzte Oliven enthalten sind, beinhaltet keine Irreführung der Verbraucher. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt in einem nun veröffentlichten, noch nicht rechtskräftigen Urteil entschieden (Az.: 6 U 122/16). Anders als im „Himbeer-Vanille-Abenteuer“-Fall werde durch die Etikettierung des Produktes keine falsche Vorstellung hervorgerufen.

Laut Hanna Rinke von der Kanzlei Meyer Rechtsanwälte ist der Fall zu unterscheiden von dem Urteil des Landgerichts Duisburg aus dem Jahr 2015 (Az.: 2 O 84/14), in dem ein Pro-

dukt – bestehend aus geschwärzten Oliven – mit der Angabe „schwarze Oliven“ bezeichnet und beworben wurde. „Die Duisburger Richter nahmen zu Recht an, diese Bezeichnung suggeriere, dass natürlich gereifte schwarze Oliven enthalten seien. Im



Gemischt: Schwarz darf geschwärzt sein.

Gegensatz dazu wird vorliegend an keiner Stelle der Etikettierung auf ‚schwarze Oliven‘ Bezug genommen. Im Gegenteil, das Zutatenverzeichnis weist ausdrücklich auf den Inhalt ‚geschwärzte Oliven‘ hin“, so Rinke.

Zu begrüßen sei auch die Bezugnahme auf die Bundesgerichtshofs-Entscheidung „Himbeer-Vanille-Abenteuer“ – wonach Packungen nicht den Eindruck erwecken dürfen, das Produkt enthalte Zutaten, die tatsächlich nicht vorhanden sind (*lz 49-15*). „Dadurch wird deutlich, dass der Prüfmaßstab an eine Irreführung nicht strenger geworden ist, wie häufig zu Unrecht angenommen“, betont die Münchner Anwältin. Vielmehr habe der Bundesgerichtshof nur klargestellt, dass sich die Annahme einer Irreführung bereits aus einer konkreten Produktaufmachung selbst ergeben kann, ohne dass weitere Kennzeichnungselemente berücksichtigt werden müssten, wie etwa das Zutatenverzeichnis. Ob die konkrete Aufmachung beim Verbraucher eine Fehlvorstellung hervorruft, bedürfe jedoch immer einer Einzelfallbetrachtung. *gms/lz 48-17*

## Jeder zweite Shop wurde abgemahnt

Köln. In den vergangenen zwölf Monaten ist mehr als jeder zweite Onlinehändler mindestens einmal abgemahnt worden. Zu diesem Ergebnis kommt eine Umfrage des Gütesiegel-Anbieters Trusted Shop unter 1530 Webshops. Der häufigste Grund für eine Unterlassungsaufforderung war demnach mit einem Anteil von 23 Prozent das Widerrufsrecht. Vielfach sind die Widerrufsbelehrungen unvollständig oder veraltet, eine Telefonnummer fehlt oder ist nur kostenpflichtig erreichbar, ein Muster-Widerrufsformular ist nicht vorhanden oder fehlerhaft. Die durchschnittlichen Kosten einer Abmahnung liegen laut der Untersuchung bei 1300 Euro.

„Die gängige Praxis einiger Abmahnvereine dient weniger dem fairen Wettbewerb als vielmehr wirtschaftlichen Eigeninteressen“, kritisiert Carsten Föhlich, Leiter der Rechtsabteilung von Trusted Shops. Den abgemahnten Händlern fehle in der Regel jeglicher Vorsatz. Nach Ansicht von Föhlich untermauern die Umfrageergebnisse die Forderung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) an den Gesetzgeber, Abmahnmissbrauch einzudämmen. *be/lz 48-17*

## Datenschützer mahnen Umsetzung an

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tritt im Mai 2018 in Kraft – Online-Test zur Selbsteinschätzung

München. In weniger als sechs Monaten, am 25. Mai 2018, tritt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Das Regelwerk soll ein einheitliches Datenschutzniveau in der EU schaffen. Verstöße gegen die DSGVO können mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro geahndet werden.

Trotz dieser drakonischen Strafandrohung wird das neue Datenschutzrecht noch auf die leichte Schulter genommen: „Der Umsetzungsstand ist bei vielen Unternehmen längst noch nicht so weit, wie er-

hofft“, bilanziert Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA), eine Umfrage unter rund 150 bayrischen Unternehmen zu ihren Vorbereitungen. „Ab Juni 2018 werden wir prüfen, ob die Vorgaben der DSGVO eingehalten werden“, mahnt Kranig.

„Die Verantwortlichen haben das Thema noch nicht ausreichend auf dem Radar“, kritisiert der BayLDA-Präsident. Insbesondere der „risikobasierte Ansatz“ der DSGVO sei häufig nicht ausreichend durchdrungen worden. „Für die Videoüberwachung

oder Werbung gab es bislang detaillierte gesetzliche Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz. Diese fallen nun weg und an ihre Stelle tritt eine Interessenabwägung, die auch entsprechend dokumentiert werden muss“, erläutert Kranig.

Wer etwa Videoüberwachungen auf Parkplätzen durchführe, müsse künftig dokumentieren, welche Überlegungen zur Abwägung der Interessen der Kunden und des Unternehmens geführt wurden.

Eine zentrale Aufgabe bei der Umsetzung der DSGVO sei es, ein Ver-

zeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen. Anhand dieser – künftig auch gesetzlich vorgeschrieben – Auflistung sollten die einzelnen Bereiche dann auf ihre Vereinbarkeit mit der DSGVO geprüft werden, rät Kranig.

Seine Behörde hat einen Online-Test entwickelt, der Unternehmen bei einer Selbsteinschätzung zum Umsetzungsstand unterstützen soll. Der Test findet sich auf der Homepage des BayLDA und wird auch von nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten empfohlen. *be/lz 48-17*